

Rechte von Zeugen im Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof

ProScientia-Referat von Magdalena Hahn

Allgemeine Bemerkungen

Wurden Zeugen im Strafprozessrecht traditionell von der Rechtsordnung ausschließlich auf ihre passive Rolle als Beweismittel reduziert, so nehmen sowohl ihr aus den Menschenrechten und gegebenenfalls alternativ aus der ihnen auferlegten Aussagepflicht abzuleitender Anspruch auf Schutz vonseiten staatlicher und internationaler Institutionen, wie auch ihre Rechtspositionen im Rahmen ihrer zusehends anerkannten prozessualen Stellung als sonstige am Verfahren beteiligte Personen eine zusehends größere Bedeutung im Strafprozess auf nationaler und internationaler Ebene ein.

Auf internationaler Ebene sind jedoch die sich aus organisatorischen und strukturellen Besonderheiten völkerrechtlicher Strafverfolgung auch im Zusammenhang mit der prozessualen Behandlung und rechtlichen Stellung von Zeugen besonders zu beachten. So trifft etwa Zeugen vor dem ICC, anders als nach nationalem Recht, grundsätzlich keine, nötigenfalls auch mittels Beugestrafen durchsetzbare Aussagepflicht (vgl zB Art 54 Abs 3 lit a Rom-Statut). Nicht nur ist dem Schutz und davon ausgehend auch den Rechten von Zeugen aufgrund der Tatsache, dass die Verbrechen in der Jurisdiktion *rationae materiae* internationaler Straftribunale regelmäßig auch unter Beteiligung dieser Staaten begangen werden und die Jurisdiktion des ICC insgesamt aufgrund des in Art 17 Rom-Statut verankerten Komplementaritätsprinzips erst dann begründet wird, so sich die primär zur Strafverfolgung berechtigten Staaten als *unable or unwilling to genuinely prosecute* erweisen mitunter besonderes Gewicht beizumessen. Auch verhält es sich so, dass – um es mit den Worten des ehemaligen Präsidenten des ICTY zu sagen –es im strukturellen Wesen eines internationalen Straftribunals liegt, dass es „remains very much a giant without arms and legs – it needs artificial limbs to walk and work. And these artificial limbs are state authorities.“¹ Daher ist die Kooperation durch Staaten mit dem internationalen Straftribunal von zentraler Bedeutung für dessen Fähigkeit seine Funktionen tatsächlich auszuüben. Unter anderem auch deshalb sollte internationales Strafverfahrensrecht nicht nur eine breite Zahl von unterschiedlichen Rechtstraditionen widerspiegeln, es ist zudem auch mit dem Problem der Rechtseinheitlichkeit und der Schaffung gewisser Min-

¹ Cassese, On the Current Trends towards Criminal Prosecution and Punishment of Breaches of International Humanitarian Law, EJIL 9 (1998), 2-17 (13).

deststandards für die Behandlung von Opfern, Tätern und Zeugen im Rahmen der Staatenkooperation konfrontiert.

Person und Rechte des Zeugen vor dem ICC im Allgemeinen

Anders als das nationale Recht (siehe § 154 StPO), enthalten weder das Rom-Statut, noch die sonstigen Rechtsquellen des ICC eine Legaldefinition des Zeugenbegriffes. Aus anderen Bestimmungen leitet *Kreß*² aber her, dass es sich beim Zeugen vor dem ICC im engeren Sinne wohl um „a person who is able to describe relevant factual matters which he or she has seen and/or heard“ handeln wird müssen, was allerdings insbesondere die Frage etwaiger funktionaler Unvereinbarkeiten, ebenso wie die Abgrenzung zwischen *witness* und *expert witness* weitestgehend offen lässt.

Auf ähnliche Weise bleiben auch andere Probleme zu Person und Rechten des Zeugen in den Rechtsquellen des Strafverfahrens vor dem ICC unbeantwortet und so der richterlichen Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung überlassen.

Ausgewählte Rechte von Zeugen

Gemäß Art 48 Abs 4 Rom-Statut, wie auch gemäß dem Headquarters-Agreement des ICC mit den Niederlanden und dem Agreement on the Privileges and Immunities of the Court kommen Zeugen ebenso wie anderen Personengruppen gewisse Vorrechte und Immunitäten im Zusammenhang mit ihrem Tätigwerden für das und vor dem Gericht zu, wobei die zitierten Normen auf die organisationsrechtlichen und institutionellen Besonderheiten des ICC zurückzuführen ist.

Außerdem bestimmt Art 68 Rom-Statut generalklauselartig als ‚einfachgesetzlicher‘ Ausfluss menschenrechtlicher Garantien, dass Zeugen ebenso wie Opfern ein Rechtsanspruch auf Schutz zukommt, welcher durch entsprechende Maßnahmen der verschiedenen Organen des Gerichts allgemein und insbesondere der *Victims and Witness Unit* umzusetzen ist.

Zu den praktisch besonders bedeutsamen Aussagebefreiungen, Aussageverweigerungs- und Entschlagungsrechten ist zunächst festzuhalten, dass wie bereits eingangs erwähnt grundsätzlich vor dem ICC keine Zeugnispflicht besteht, was auch Auswirkungen auf Umfang und Ausgestaltung dieser Rechte hat.

² Witnesses in Proceedings before the International Criminal Court: An Analysis in the Light of Comparative Criminal Procedure, in *Fischer/Kreß/Lüder* (eds), *International and National Prosecutions for International Crimes*² (2004) 316f.

Als subjektive Rechte des Zeugen vor dem ICC geregelt werden lediglich zwei Gruppen von Aussageverweigerungs- und Entschlagungsrechten.

Zum einen handelt es sich hier um das Entschlagungsrecht eines Zeugen wegen drohender Selbstbelastung als Ausdruck des *nemo tenetur*-Prinzips, welches für das Ermittlungsverfahren in Art 55 Abs 1 Rom-Statut geregelt wird, während es hinsichtlich des Hauptverfahrens in Rule 75 RPE niedergelegt ist. Während Art 55 Abs 1 Rom-Statut dem Zeugen im Ermittlungsverfahren ein uneingeschränktes Privileg gegen eine etwaig drohende Selbstbelastung einräumt, wobei das *Office of the Prosecutor* zur Ausfindigmachung etwaiger Täter unter seinen potentiellen Zeugen auf *screening interviews* zurückgreift, schränkt Rule 74 RPE das Selbstbelastungsprivileg von Zeugen – nachdem sich diese regelmäßig freiwillig auf eine Aussage im Prozess eingelassen haben – dahingehend ein, als hier im Fall einer drohenden Selbstinkriminierung dem Zeugen zwar grundsätzlich auch ein Entschlagungsrecht eingeräumt wird, welches aber durch die Zusicherung der Nichtverwendung des selbstbelastenden Inhalts der Aussage sowie der Ergreifung zusätzlicher Schutzmaßnahmen umgangen werden kann. Wenngleich eine entsprechende Zusage nur die Organe des ICC selbst bindet und nicht auf staatliche Ebene durchschlägt, was insofern problematisch sein könnte, entspricht es der bisherigen Praxis des Gerichts, derartige Zusagen nur zu treffen und somit das Selbstbelastungsprivileg von Zeugen nur ‚auszuhebeln‘, wenn sichergestellt werden kann, dass entweder eine Strafverfolgung auf staatlicher Ebene nicht erfolgen wird, oder die Schutzmaßnahmen hinreichend sind, um eine Verwendung gegen den Zeugen auf staatlicher Ebene auszuschließen.

Zum anderen regelt Rule 75 RPE ein entsprechendes Entschlagungsrecht zugunsten von engen Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern) des Angeklagten, welches es dem jeweiligen Familienmitglied freistellt, Fragen die den Angehörigen belasten könnten, zu beantworten oder aber die Beantwortung dahingehender Fragen zu verweigern. Die Regelung, welche deutlich kürzer greift, als die entsprechenden Normen der österreichischen StPO beziehungsweise des § 72 StGB, ist aber – obwohl noch nicht judiziert – in zweierlei Hinsicht problematisch. Einerseits kommt dem Gericht beziehungsweise seinen Organen keine ausdrückliche Belehrungspflicht gegenüber einem Zeugen hinsichtlich des Bestehens des Familienprivilegs zu, zum anderen ist es durchaus zulässig, die Inanspruchnahme des Entschlagungsrechts beziehungsweise das Aussageverhalten des Angehörigen in die richterliche Beweiswürdigung einfließen zu lassen.

Klamber et al (eds), Commentary on the Law of the International Criminal Court (available at:
<https://www.casematrixnetwork.org/cmn-knowledge-hub/icc-commentary-clicc/>).

Ntube, The Position of Witnesses before the International Criminal Court (2015).

Sluiter et al (eds), International Criminal Procedure (2012).

Triffterer/Ambos (eds), The Rome Statute of the International Criminal Court³ (2015).